

3. Jahrgang · Ausgabe 2 · 1997

KURIER

Das Magazin der Aqua-Kommunal-Service GmbH & Co. KG

Auszug:

Sicherung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für
wasserwirtschaftliche Anlagen auf privatem Grund und Boden

⇒ Seite 10

Sicherung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen auf privatem Grund und Boden

von Dipl.- Ing. Hans-Jürgen Schettler ☎ (0335) 5623196

Gesetzliche Grundlagen

-Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBer G) vom 20. Dez. 1993

(BGBl. I 1993 S. 2182 ff) in Kraft getreten am 25.12.1993

-Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - Sachen - R - DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I 1994 S. 3900 ff) in Kraft getreten am 11.01.1995

Anmerkung Landesrechtliche Regelungen, Verwaltungsvorschriften u. ä. für das Land Brandenburg gibt es bisher nicht.

Sachverhalt

Ein Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsvorgänger verlegten in den Jahren bis 1990 in den 5 neuen Bundesländern Ver- und Entsorgungsleitungen auf der „grünen Wiese“, analoges gilt für Anlagen zur Wasser- bzw. Abwasserfortleitung (Druckerhöhungsstationen, Brunnen, Pumpwerke). Dabei wurde wissentlich oder unwissentlich privater Grund und Boden in Anspruch genommen.

Verträge mit dem Eigentümer sind nicht auffindbar bzw. wurden nicht abgeschlossen. Eintragungen im Grundbuch existieren nicht.

Kann der jetzige Eigentümer des Grund und Bodens die Umverlegung der Leitung verlangen?

Lösung

Handelt es sich um eine Leitung, die den Allgemeinen Versorgungsbedingungen über die Versorgung mit Wasser entspricht, ist der Grundstückseigentümer, der selbst Anschlußnehmer war, zur unentgeltlichen Duldung der Verlegung dieser Leitung verpflichtet.

Ansonsten ist der Eigentümer auf vorn genannten Gesetzlichkeiten zur gesetzlich begründeten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu verweisen (Paragr. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz, Paragr. 1. Sachenrechts DVO).

Eine Leitungsverlegung ist somit nicht erforderlich.

Wie ist nun der Verfahrensweg zur Sicherung dieser Dienstbarkeiten?

Randbedingungen

-Es muß sich um eine am 03. Oktober 1990 genutzte Anlage zur Ver- und Entsorgung handeln, die öffentlichen Zwecken diene.

Das sind folgende Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung:

- für die Förderung, Sammlung und Fortleitung eingerichtete Leitungen, Kanäle oder Gräben;
- öffentliche Sammelbecken;
- Pumpstationen;
- Brunnen;
- Wasserbehälter;
- Sonder- und Nebenanlagen.

- Für die Förderung, Sammlung und Fortleitung eingerichtete Leitungen, Kanäle und Gräben;
- Sammelbecken, Regenrückhaltebecken;
- Pumpstationen;
- Absturzbauwerke;
- Regenwasserentlastungsanlagen
- Sonder- und Nebenanlagen

-Auch Anlagen für Pegel, Gütemeßstationen, Grundwassermeßstellen einschl. Leitungen und Datenübertragungsanlagen, die am 03.10.1990 genutzt waren, fallen unter diese Gesetzlichkeiten.

-Wasserwerke und Abwasserbehandlungsanlagen fallen **nicht** unter diese Regelung, desgleichen Anlagen, die 1990 gebaut aber noch nicht genutzt wurden.

-Für Wasserversorgungsleitungen, die der Grundstückseigentümer gemäß AVB Wasser zu dulden hatte wird keine beschränkte persönliche Dienstbarkeit begründet, da diese Bestimmungen dem Versorgungsunternehmen eigene Leitungsführungsrechte verschaffen.

-Das antragstellende Versorgungsunternehmen muß am 11.01.1995 Betreiber bzw. sein Rechtsnachfolger für die Anlage sein.

Verfahrensweg

Da die Sachenrechts-DVO zum Tage des Inkrafttretens für die Leitungführungsrechte bei Wasserversorgungsleitungen beschränkte persönliche Dienstbarkeiten begründet hat, ist das Grundbuch unrichtig geworden.

Die Bestimmungen des Grundbuchbereinigungsgesetzes bzw. der Sachenrechts-Durchführungsverordnung sehen vor, daß die zuständigen Behörden dem Versorgungsunternehmen bescheinigen, welches Grundstück in welchem Umfang mit der Dienstbarkeit belastet ist. Für diese Bescheinigung ist ein Antrag des Versorgungsunternehmens erforderlich.

Zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens ist **vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelungen** die Untere Wasserbehörde.

Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes muß folgende Angaben enthalten:

- Eine knappe Beschreibung der Anlage (Art der Anlage);
- die grundbuchmäßige Bezeichnung des belasteten Grundstücks.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

-Eine auf Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karte mit folgendem Inhalt:

- a) Verlauf der Leitung einschließlich der Schutzstreifen,
- b) Angabe der Standorte aller Pumpwerke, Brunnen, Brunnengalerien, Regenwasserrückhaltebecken, Wassertürme, Absturzbauwerke und vergleichbarer Neben- und Sonderanlagen sowie

Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung: